

Teilnahmebedingungen für das Zeltlager Schopfheim 2024

- **Inhalt**

1. Vorwort
2. Anmeldung
3. Zahlungsinformationen
4. Reiserücktritt
5. Rücktritt seitens der Veranstalter
6. Freizeitdurchführung
7. Haftung
8. Ansprüche und Verjährung
9. Versicherung
10. Datenschutz und Bildrechte
11. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarung
12. Salvatorische Klausel

1. Vorwort

1.1 Grundsatz

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass wir eine Jugendorganisation und kein Reiseunternehmen sind. Wir sind gemeinnützig und bieten das Zeltlager nicht gewinnorientiert an. Wir bemühen uns mit unseren ehrenamtlichen Betreuungskräften intensiv um alle Teilnehmer.

Daher legen wir Wert darauf, das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns korrekt zu regeln. Es wird in den nachfolgenden Hinweisen und Teilnahmebedingungen vorgestellt. Mit Ihrer Anmeldung, durch Online-Maske und Überweisung, erkennen Sie die Teilnahmebedingungen an. Die Teilnahmebedingungen sind als individualvertragliche Regelungen anzusehen, ergänzend dazu finden die einschlägigen Vorschriften des BGB §§ 651a ff. Anwendung.

1.2 Zustandekommen des Vertrags

Dieser Vertrag gilt dann als geschlossen, wenn die aufschiebende Bedingung (fristgerechter Zahlungseingang) durch den Vertragspartner erfüllt wurde. Haftungsansprüche, die sich vor Vertragsschluss ergeben können, werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der vorvertraglichen Haftung behandelt. Durch die Anmeldung in der Online-Maske wird lediglich ein Angebot des gesetzlichen Vertreters des Teilnehmers abgegeben, die Konditionen des Veranstalters anzunehmen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter selbst wird im Moment des Zahlungseingangs konkludent erklärt.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über das Online-Formular des Zeltlager Schopfheim, Träger der Veranstaltung ist die katholische Pfarrgemeinde Mittleres Wiesental. Nach Eingang erhalten Sie von uns eine Bestätigung der Anmeldung per E-Mail zusammen mit den Zahlungsinformationen.

Der veranschlagte Teilnahmebeitrag ist bis zur Zahlungsfrist am 14.04.2024 zu begleichen. Es gilt der Zeitpunkt des Geldeinganges auf dem unten genannten Konto. Nach Geldeingang und Ablauf der Anmeldefrist senden wir Ihnen die Buchungsbestätigung zu, wodurch der Vertrag endgültig geschlossen wird. Als aufschiebende Bedingung des Vertragsabschlusses gilt somit der fristgerechte Zahlungseingang, vgl. Zahlungsinformationen.

Da die Teilnehmer unseres Zeltlagers minderjährig sind, erfolgt die Anmeldung immer durch den Erziehungsberechtigten. Mit der Anmeldung wird anerkannt, dass die Teilnehmer den Weisungen und Anordnungen des Leiterteams Folge leisten werden.

Wir behalten uns vor, die Buchungsbestätigung zu widerrufen, sollten dadurch für uns unzumutbare Belastungen entstehen. Fehlende oder falsche Angaben können zum Widerruf des Vertrages sowie ggf. zu Regressansprüchen unsererseits führen.

Anmeldeschluss ist der 14.04.2024

3. Zahlungsinformationen

Mit der Zustellung der Anmeldung wird der Teilnahmebetrag in voller Höhe fällig. Sollten wir den Eingang der Zahlung nicht innerhalb der genannten Zahlungsfrist auf unserem Konto verbuchen können, sind wir berechtigt, die Buchung zu stornieren und den Teilnehmerplatz anderweitig zu vergeben. Dies entbindet den Anmelde jedoch nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Es werden die aus Ziffer 4 ersichtlichen Reiserücktrittskosten zu zahlen sein.

Der Teilnehmerbeitrag für das Zeltlager staffelt sich wie folgt:

Erstes Kind: 150,00€

Jedes weitere Kind: 120€

Wir möchten unsere Finanzierung sozial, solidarisch und gerecht gestalten.

Das heißt: Wer mehr zahlen kann, zahlt mehr. Wer weniger zahlen kann, zahlt weniger. Um das Zeltlager finanzieren zu können, benötigen wir pro Kind einen Betrag von 200,00€.

Sie entscheiden nach eigenem Ermessen, wie viel Sie über den Mindestbetrag von 150,00€ hinaus spenden wollen.

Sollten Schwierigkeiten aufkommen, den Mindestbetrag zu zahlen, melden Sie sich bitte, wir verfügen in solchen Fällen über eigene Mittel oder können über Anträge das Geld vom Land BW zurückholen.

Der Anmeldebeitrag, Teilnahmebeitrag+ggf. Spenden, ist auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN: DE45 6835 1557 0003 0786 07

Verwendungszweck: 'Anmeldung *Vorname Nachname*' (des Kindes/der Kinder)

4. Reiserücktritt

Der Reisteteilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Reise zurücktreten. Der Rücktritt muss per Email an support@zeltlager-schopfheim.de und schriftlich erfolgen an das kath. Pfarrbüro, Adolf-Müller-Straße 10a, 79650 Schopfheim. Maßgebend für die Berechnung der Rücktrittskosten ist der Posteingang bei der angegebenen Adresse.

Der Veranstalter ist berechtigt, den vollen Betrag als Rücktrittspauschale geltend zu machen, soweit kein Ersatzteilnehmer gefunden wird.

Folgende Pauschalen werden bei Rücktritt generell fällig. Diese werden pro Person in Prozent des Anmeldebeitrags wie folgt berechnet und gelten ab Zustandekommen des Vertrags (Anmeldebestätigung unsererseits):

- bis 60 Tage vor Fahrtantritt: 15% des Anmeldebeitrags
- ab 60 Tage vor Fahrtantritt: 30% des Anmeldebeitrags
- ab 30 Tage vor Fahrtantritt: 50% des Anmeldebeitrags
- bei weniger als 15 Tagen vor Fahrtantritt: 70% des Anmeldebeitrags
- bei weniger als 7 Tagen vor Fahrtantritt und bei Nichtabmeldung bzw. Nichtantreten des Zeltlagers am Abfahrtstag wird der volle Anmeldebeitrag einbehalten

Eine im Ausnahmefall spätere Anreise bzw. frühere Abreise reduziert den Teilnahmebetrag nicht.

Generell wird, gemäß diesen Pauschalen, die Differenz durch uns bis Anfang des Zeltlagers (29.07.2024) auf das Konto zurücküberwiesen, von dem wir den Anmeldebeitrag bekommen haben.

5. Rücktritt seitens des Reiseveranstalters

Wir behalten uns das Recht vor, das Zeltlager bis zwei Wochen vor Beginn abzusagen, wenn die Freizeit durch fehlende Anmeldungen oder außergewöhnliche Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Den eingezahlten Teilnahmebetrag erhalten die Teilnehmer dann in voller Höhe zurück.

6. Freizeitdurchführung

Die Busfahrten werden von beauftragten Vertragsunternehmen durchgeführt, die im Besitz eines Personenbeförderungsscheins sind.

Für Fahrten im Rahmen des Zeltlagers (z.B. Arztbesuch) werden Privat-PKW's verwendet.

7. Haftung

Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Sorgfaltspflicht. Genaue Angaben über Umfang, Gewährleistung und Schadensersatz sind aus den für Jugendfreizeiten gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsabschlüssen ersichtlich. Die vertragliche Haftung der Veranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist nach § 651h BGB auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

8. Ansprüche und Verjährung

Ansprüche müssen uns innerhalb eines Monats nach Ende der Freizeit schriftlich mitgeteilt werden. Alle weiteren Ansprüche verjähren nach § 651g BGB. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Freizeitleiter zur Kenntnis zu geben. Dieser ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reiseteilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein

9. Versicherungen

Alle unsere Leitenden sind für die Dauer der Maßnahme im Rahmen der für unsere Organisation geltenden Bestimmungen gegen Unfall- und Haftpflichtschäden versichert.

10. Datenschutz und Bildrechte

Fotos sind eine tolle Möglichkeit, Erinnerungen an das Zeltlager lange lebendig zu halten und bieten Ihnen als Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, Eindrücke aus dem Zeltlager zu erhalten. Selbstverständlich achten die Medienbeauftragten beim Aufnehmen, Sortieren und Bearbeiten der Bilder ganz besonders auf das Kindeswohl. Somit soll ausgeschlossen werden, dass Bild- oder Videodateien, die einem Abgebildeten peinlich oder in anderer Weise unangenehm sind, verbreitet werden.

1. Die Teilnehmer und ihre Erziehungsberechtigten stimmen der Aufnahme von Bild- und Videodateien während des Zeltlagers zu.
2. Die Bild- und Videodateien werden von den Medienbeauftragten gespeichert. Die Medienbeauftragten sowie das Orgateam haben Zugriff auf die Dateien.
3. Des Weiteren stimmen die Teilnehmer und ihre Erziehungsberechtigten der Speicherung und Verwendung der Bilddateien zu folgenden Zwecken zu:
 - Veröffentlichung (Zeigen der Bilder) im Rahmen des Elternabends/Zeltlagernachtreffens
 - Verbreitung der Bilder über einen deutschen Cloudservice an alle Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten
 - Veröffentlichung der Dateien auf der Homepage des katholischen Zeltlagers Schopfheim (www.zeltlager-schopfheim.de)
 - Verbreitung der Bilddateien auf Flyern und anderen Printmaterialien des katholischen Zeltlagers Schopfheim
 - Veröffentlichung von Bilddateien auf der Facebook Seite des katholischen Zeltlagers Schopfheim (www.facebook.com)
 - Veröffentlichung von Bilddateien auf der Instagram Seite des katholischen Zeltlagers Schopfheim (www.instagram.com)

Zu Punkt e. beachten Sie bitte die Datenschutzerklärung von Facebook (<https://www.facebook.com/privacy/explanation>) sowie die Nutzungsbedingungen (<https://www.facebook.com/legal/terms/update>).

Den unter Absatz 10, Punkt 3 gefassten Bestimmungen kann ganzheitlich oder teilweise schriftlich widersprochen werden. Hierzu muss bis zum Beginn des Zeltlagers (29.07.2024) ein schriftlicher Widerspruch beim katholischen Pfarrbüro Schopfheim vorliegen. Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Posteingang.

11. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

Der gesetzliche Vertreter des Teilnehmers ist außerdem mit folgenden Punkten einverstanden:

- Der Teilnehmer darf am Zeltlager der katholischen Kirche Schopfheim teilnehmen. Diese Erlaubnis gilt auch für alle Aktionen wie z.B. Schwimmen, Sport, Nachtwanderung, Ausflüge usw. Die Aufsicht während der Freizeit wird von unseren Gruppenleitern ausgeübt.
- Der gesetzliche Vertreter ist sich bewusst, dass der Teilnehmer trotz bestmöglicher Betreuung nicht ununterbrochen beaufsichtigt werden kann (z.B. nachts in den Zelten). Der Teilnehmer darf sich im Lager und in der unmittelbaren Umgebung in kleinen Gruppen ohne Aufsicht frei bewegen. Der Teilnehmer ist mit den Verkehrsregeln so vertraut, dass er sich im Straßenverkehr sicher verhält.
- Der Teilnehmer wurde durch seinen gesetzlichen Vertreter unterrichtet, den Weisungen des Orga-Teams bzw. der Gruppenleiter Folge zu leisten. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann der Teilnehmer auf eigene Kosten nach Hause gebracht werden. **Alle** etwaigen Gegebenheiten, die den aufsichtsführenden Personen zur Ausübung der Aufsichtspflicht bekannt sein sollten, werden dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt (siehe Dokument "*Informationen zur medizinischen Betreuung und Essgewohnheiten*").

Absprachen, die nicht schriftlich vorliegen, haben keine Gültigkeit.

- Arzneimittel werden, sofern keine schriftliche Erlaubnis erteilt wurde (siehe Dokument "*Informationen zur medizinischen Betreuung und Essgewohnheiten*"), nur in Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers verabreicht.
- Einer Versorgung kleiner Schürf- und Schnittwunden (Reinigung, Wunddesinfektion und Verband) sowie das Entfernen von Zecken darf durch die dafür geschulten Leiter (alle im Besitz einer Erste-Hilfe-Schulung) erfolgen. Alle medizinischen Versorgungen werden dokumentiert und die Bögen den gesetzlichen Vertretern zusammen mit der Krankenkassenskarte im Anschluss an das Zeltlager ausgehändigt.
- Sollte keiner der gesetzlichen Vertreter im Ernstfall (z.B. bei einem medizinischen Notfall) unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar sein oder ein Zeitverzug nicht vertretbar erscheinen, dürfen alle erforderlichen, von einem Arzt am Ort für dringend erachteten ärztlichen Maßnahmen, einschließlich dringend erforderlicher Operationen, vorgenommen bzw. veranlasst werden.
- Kinder, die bei Fahrtantritt unter einer ansteckenden Krankheit leiden, können nicht mitgenommen werden.

12. Salvatorische Klausel

- Sind Teile dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.